

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: 20.04.2016

10. Sitzungsperiode / 16. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:20 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
2. Frau Maria Bone-Hedwig
3. Herr Frank Engbers
4. Herr Hermann-Josef Frieling
5. Herr Wilhelm Hövel
6. Herr Heinrich Icking
7. Herr Alois Kahmen
8. Herr Karlheinz Lüdiger
9. Frau Elisabeth Nienhaus
10. Herr Günter Osterholt
11. Herr Andreas Peek
12. Herr Ingo Plewa
13. Herr Michael Schichel
14. Frau Christel Sicking
15. Herr Jörg Battefeld
16. Herr Günter Bergup
17. Frau Karin Schmittmann
18. Herr Ludger Rotz
19. Herr Klemens Lüdiger
20. Herr Hans Brüning
21. Frau Rita Penno
22. Frau Barbara Seidensticker-Beining
23. Herr Rolf Stödtke
24. Herr Jörg Schlechter
25. Herr Josef Schleif
26. Herr Maik van de Sand

II. Entschuldigt:

1. Herr Robert Bratus

III. Verwaltung:

1. AL 20 - Herr Martin Wilmers
2. AL 60 - Herr Dirk Vahlmann
3. Schriftführerin Frau Eva Mensing

Der **Vorsitzende (BM)** stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung schlägt der **BM** vor, diese im nichtöffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt (neu TOP II.2.) „Ankauf eines Wohnhauses“ zu erweitern.

Beschluss: Einstimmig

Die Tagesordnung wird im nichtöffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt „Ankauf eines Wohnhauses“ erweitert. Die anderen Tagesordnungspunkte rücken entsprechend auf.

Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1.: Einwohnerfragestunde

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Zur Sitzung sind fristgerecht keine Einwohnerfragen eingegangen.

Beschluss: -/-

TOP 2.: Erneuerung Blumen- und Gartenstraße - Vorstellung der Planungsvarianten

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** begrüßt die anwesenden Gäste.

Herr Vahlmann, stellt die Planungen, Kosten und Anliegerbeiträge für die Erneuerung der Blumen- und Gartenstraße anhand einer Präsentation vor.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 die Verwaltung beauftragt, verschiedene Ausbaustandards zu entwickeln mit Angabe von Kosten und Anliegerbeiträgen. Nach dieser Ratssitzung wird demnächst eine Anliegerversammlung durchgeführt werden.

Die **Grüne Fraktion** ist der Ansicht, dass die Kosten (rd. 7,79 € pro qm) bei großen Grundstücken für die Anlieger, vor allem bei Rentnern, schwer zu tragen sind. Zudem schlägt sie vor, durch Eigeninitiative Kosten zu sparen.

Sie schlägt vor, ein Mix in Place Verfahren auszuführen, um die Kosten zu verringern. Die Verwaltung erläutert, dass dieses Verfahren nur bei Wirtschaftswegen sinnvoll ist, da dort keine Bordsteine, Rinnen und Schachtdeckel vorhanden sind sowie in Wohnbaugebieten grundsätzlich andere Anforderungen an den Straßenausbau zu stellen sind als im Außenbereich für Wirtschaftswege.

Die Verwaltung betont, dass die Straße Mängel aufweist; die Verkehrssicherheit wird von der Gemeinde Südlohn aufrechterhalten, so dass diese derzeit gewährleistet werden kann. Es handelt sich noch um die Ursprungsstraße, Schäden wurden in den letzten Jahren zur Erhaltung der Verkehrssicherheit ausgebessert.

Zu dem Umgang mit der Kostenerhebung für die Anlieger wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass über die Art der Finanzierung die Verwaltung behilflich sein wird, um verträgliche Lösungen mit den Betroffenen zu finden.

Auf Nachfrage ergänzt die Verwaltung, dass die Anliegerbeiträge vor der Anwohnerversammlung mitgeteilt werden.

Es besteht Einigkeit, den im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss 23.09.2015 beschlossenen Weg weiterzugehen und nach vorgestelltem Zeitplan die Schritte abzuarbeiten. In der Anwohnerversammlung soll die zu wählende Ausbauvariante mit den Bürgern besprochen und festgelegt werden.

Beschluss: -/-

**TOP 3.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Gärtnerei Höing" im Ortsteil Oeding
-Aufstellungsbeschluss**

Sitzungsvorlage-Nr.: 46/2016

(RM Frau Sicking erklärt sich für befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Sie ist während dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Die Verwaltung erläutert in der Sitzung die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes. Auf Nachfrage erklärt die Verwaltung, dass der Beschluss zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gärtnerei Höing“ im Ortsteil Oeding im Amtsblatt bekanntgegeben wird; Bürger können hierzu Stellung nehmen.

Beschluss: **23 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gärtnerei Höing“ im Ortsteil Oeding gem. § 13 BauGB.
2. Der Geltungsbereich der vereinfachten Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 6, Flurstücke 2231, 1717, 2346, 1938, 1935, 1933, 1934 und 269.
3. Ziel dieser Änderung ist die Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche, zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Vorhabens.
4. Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gärtnerei Höing“ im Ortsteil Oeding ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 4.: 5. Änderung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 21/2016

Die in der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschlossenen Änderungen wurden in die Satzung eingepflegt.

Auf Nachfrage teilt die Verwaltung mit, dass Funkmastanlagen nicht mit in die Gestaltungssatzung aufgenommen werden müssen, da bei größeren Anlagen das Bauordnungsrecht gilt und jeweils eine Genehmigung erforderlich ist.

Beschluss: **25 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme

Der Rat beschließt nachfolgende 5. Änderung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Südlohn. Die geänderte Gestaltungssatzung der Gemeinde Südlohn tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 86 BauO NRW
(Gestaltungssatzung)**

vom 17.01.1996

1. Änderung am 22.05.1998
2. Änderung am 15.07.1998
3. Änderung am 04.06.1999
4. Änderung am 23.12.2004
5. Änderung 2016

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat aufgrund des § 7 Abs. 3 S. 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und des § 86 der BauO für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der

*Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV.NW. S. 419, SGV.NW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW. S. 294) am 04.10.1995 und 29.11.1995 folgende Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen als Satzung beschlossen.
Die 5. Änderung dieser Satzung wurde am 20.04.2016 beschlossen.*

Präambel

1. Der Beschluss dieser Gestaltungssatzung soll vorrangig in gestalterischer Hinsicht Grundlagen für die in Südlohn und Oeding vorhandenen Wohngebiete bilden. Hierbei steht die Wahrung einer städtebaulichen Einheit und Gesamtqualität im Vordergrund, die diese Wohnstandorte als attraktive Wohnadressen ausweisen. Um dies zu erreichen, sind über die planungsrechtlichen Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen weitere Aussagen erforderlich.
2. Hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Beispiele belegt ist die Tatsache, dass die heute angebotene Material- und Konstruktionsvielfalt einer städtebaulichen Gesamtqualität abträglich sein kann. Der Neigung des einzelnen Bauherren zur individuellen Gestaltung sollte ein Mindestmaß an Respekt dem unmittelbaren Nachbarn und der gesamten Anwohnerschaft gegenübergestellt werden.
3. Die vorliegende Satzung sollte von den Bauherren als eine Hilfestellung verstanden werden. Sämtliche Aussagen in dieser Gestaltungssatzung sind auf wesentliche Merkmale ausgerichtet, die im Einklang mit der ortstypischen und der für das westliche Münsterland regionaltypischen Struktur stehen. Darüber hinaus werden aus ökologischen Gründen *in erster Linie* natürliche Baustoffe festgesetzt sowie Maßnahmen für die Freiraumgestaltung vorgeschlagen, die ein Mindestmaß an Eingriff in die Landschaft bewirken.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für folgende Bebauungsplangebiete:

1. Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Am Kindergarten“, Südlohn;
2. Bebauungsplangebiet Nr. 2 „Am Breul - Eschlohn“, Südlohn;
3. Bebauungsplangebiet Nr. 3 „An der Mühle Menke“, Südlohn;
4. Bebauungsplangebiet Nr. 5 „Mühlencamp - Trimbach“, Südlohn;
5. *Bebauungsplangebiet Nr. 8a „Am Großen Hof“, Oeding;*
6. Bebauungsplangebiet Nr. 9 „Marktplatz - Panofen“, Oeding;
7. Bebauungsplangebiet Nr. 12 „Böwingweide IV“, Oeding;
8. Bebauungsplangebiet Nr. 14 „Krankenhaus - Altenwohnungen“, Südlohn;
9. Bebauungsplangebiet Nr. 16 „Burloer Str. - Ost“, Oeding;
10. Bebauungsplangebiet Nr. 19 „Hagerkamp“, Südlohn;
11. Bebauungsplangebiet Nr. 20 „Böwingweide V“, Oeding;
12. Bebauungsplangebiet Nr. 23 „Holstegge“, Oeding;
13. Bebauungsplangebiet Nr. 24 „Grüner Weg - Lindenstraße“, Oeding;
14. *Bebauungsplangebiet Nr. 25a „Grenzweg“, Oeding;*
15. Bebauungsplangebiet Nr. 26 „Blumenstraße/Gartenstraße“, Oeding;
16. Bebauungsplangebiet Nr. 27 „Doornte/Elpidiusstr.“, Südlohn;
17. Bebauungsplangebiet Nr. 29 „Scharperloh II“, Südlohn;
18. Bebauungsplangebiet Nr. 31 „Amselstraße/Weseker Weg“, Südlohn;
19. *Bebauungsplangebiet Nr. 32 „Gärtnerei Höing“, Oeding;*
20. *Bebauungsplangebiet Nr. 34 „Nienkamp“, Oeding;*
21. *Bebauungsplangebiet Nr. 36 „Lohner Brook (I)“, Südlohn;*
22. *Bebauungsplangebiet Nr. 41 „Im Esch / Böwingkamp“, Oeding;*
23. *Bebauungsplangebiet Nr. 42 „Südwall / Mühlenplatz“, Südlohn;*
24. *Bebauungsplangebiet Nr. 43 „Eschlochner Esch“, Südlohn;*
25. *Bebauungsplangebiet Nr. 44 „Lohner Brook (II)“, Südlohn;*
26. *Bebauungsplangebiet Nr. 45 „Burloer Straße West (II)“, Oeding;*
27. *Bebauungsplangebiet Nr. 48 „Dahlkamp / Grüner Weg“, Oeding;*
28. *Bebauungsplangebiet Nr. 49 „Lohnergartenstraße“, Südlohn;*
29. *Bebauungsplangebiet Nr. 51 „Weseker Weg“, Südlohn;*
30. *Bebauungsplangebiet Nr. 52 „Lohner Straße / Fünfhausen“, Südlohn;*

sofern nicht in den Festsetzungen dieser Bebauungspläne Regelungen getroffen werden, in denen ausdrücklich bestimmt wird, dass sie den Festsetzungen dieser Gestaltungssatzung vorgehen. Darüber hinaus kann bei der Aufstellung weiterer Bebauungspläne festgesetzt werden, ob und wie weit diese Gestaltungssatzung gelten soll, ohne dass es einer Änderung der Satzung selbst bedarf.

§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle nach der BauO NRW genehmigungspflichtigen und auch für nach BauO NRW genehmigungsfreien *bzw. von der Genehmigungspflicht freigestellten Vorhaben und Maßnahmen*, wie z.B. Fassaden-Neugestaltung und -verblendung, Änderung von Dachflächen, die Einfriedigung von Hof- und Gartenflächen sowie dem Abbruch von Bauteilen.
2. Diese Satzung gilt nicht für Gewerbe- und Industriegebiete nach den §§ 8 und 9 BauNVO.
3. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes NW über den Schutz und die Pflege von Kulturdenkmälern bleiben unberührt.

§ 3 – Dachform und -eindeckung

1. *Allgemein zulässige Formen geneigter Dächer im Sinne dieser Satzung sind Sattel-, Walm, Krüppelwalm-, Zelt-, Mansard- und versetzte Pultdächer. Zur Zulassung von Pultdächern ohne Versatz gilt folgendes:*
 - a. *Die im Bebauungsplan jeweils festgesetzte max. Traufhöhe ist einzuhalten. § 7 gilt bzgl. des unteren Bezugspunkts entsprechend.*
 - b. *Die Firsthöhe darf max. 7,50 m betragen. § 6 gilt bzgl. des unteren Bezugspunkts entsprechend.*
 - c. *Zur Einhaltung der Firsthöhe ist eine Unterschreitung der im jeweiligen Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung zulässig.*
2. Zur Dacheindeckung sind grundsätzlich Tondachziegel als Flachdach- oder Hohlfalzziegel zu verwenden. Die Dacheindeckung ist in folgenden Tönen nach den RAL-Farben

3002 - Kaminrot,	5003 - Saphirblau,	6006 - Grauliv,
3003 - Rubinrot,	5004 - Schwarzblau,	6007 - Flaschengrün,
3004 - Purpurrot,	5008 - Graublau,	6008 - Braungrün,
3005 - Weinrot,	5011 - Stahlblau,	6009 - Tannengrün,
		6012 - Schwarzgrün,
		6015 - Schwarzoliv,
7010 - Zeitgrau,	8004 - Kupferbraun,	
7011 - Eisengrau,	8007 - Rehbraun,	
7012 - Basaltgrau,	8008 - Olivbraun,	
7013 - Braungrau,	8011 - Nußbraun,	
7015 - Schiefergrau,	8012 - Rotbraun,	
7016 - Anthrazitgrau,	8014 - Sephiabraun,	
7021 - Schwarzgrau,	8015 - Kastanienbraun,	
7024 - Graphitgrau,	8016 - Mahagonibraun,	
7026 - Granitgrau,	8017 - Schokoladenbraun	

herzustellen. Glasierte (hochglänzende) Ausführungen sind nicht zulässig. Entsprechend wirkende Betondachsteine sowie Anlagen zur Energie- *bzw. Warmwassergewinnung* werden zugelassen.

§ 4 - Dachneigung

Es sind die in den Bebauungsplänen aufgeführten Dachneigungen $\pm 5^\circ$ zulässig. In keinem Fall darf die Dachneigung steiler als 50° sein.

§ 5 – Dachaufbauten, Zwerchgiebel

1. Dachaufbauten sind zulässig in Form von
 - a) *Flachdachgauben*, stehenden Gauben, d.h. Spitzgauben mit Sattel- oder Walmdach oder segmentbogenartig gewölbte Gauben,

b) Schleppgauben als Einzel- oder gekoppelte Gauben.

2. Dachgauben *und Zwerchgiebel* sind *entweder als Flachdach, sonst* grundsätzlich ab 30°-Dachneigung zulässig. Soweit Dachgauben *oder Zwerchgiebel* bei Doppel- oder Reihenhäusern aneinanderstoßen, sind diese in Bauart, Höhe und Material gleichartig auszuführen.

3. Von Gebäudeabschlusswänden ist ein Abstand von 1,25 m einzuhalten.

4. *Von Nachbardächern (gilt nicht für gemeinsame Dachgauben und Zwerchgiebel) und Ortgängen ist ein Abstand von 2,00 m einzuhalten.*

5. Ein Mindestabstand zum Grat oder Kehle von 1,25 m ist einzuhalten. Bei Walmdächern dürfen Gauben nicht über den Firstendpunkt hinausreichen. Zwischen Traufe und Dachgauben ist ein Mindestabstand von 2 Dachziegelreihen einzuhalten (*gilt nicht für Zwerchgiebel*). Zwischen dem First der Hauptdachfläche und dem Ansatz der Gaubendachfläche bzw. dem Gaubendachfirst *und dem Anschnitt des Zwerchgiebeldaches* ist ein Mindestabstand von 2 Dachziegeln einzuhalten. *Zwerchgiebel dürfen fassadenbündig oder mit einem Versatz ausgeführt werden.*

6. Als Teil des Dachkörpers sind die Gauben in gleicher Art und Farbe wie das Hauptdach einzudecken oder mit Kupfer- oder Zinkblech-Doppelstehfalzdeckung zu bekleiden (*gilt nicht für Flachdächer*). Die Seitenflächen der Gauben *und Zwerchgiebel* sind entweder wie das Hauptdach einzudecken oder in Abstimmung mit dem Hauptdach wie folgt zu bekleiden:

- a) vorzugsweise mit Biberschwänzen oder Naturschiefer,
- b) Holzverschalung, Mauerwerk, Kupfer- bzw. Zinkblech-Doppelstehfalzdeckung
- c) *Faserzement- und Kunststoffplatten (kräftige Colorfarben sind nicht zulässig)*
- d) *sonst in gleicher Form wie die Außenfassade.*

7. Die Fensterfläche ist nur an der Gaubenfrontfläche zulässig und muss mind. 1/2 der Gaubenfrontfläche betragen. Eine Verglasung der Gaubendachfläche ist unzulässig. Dachgauben und Dacheinschnitte im Spitzbodenbereich sind nicht zulässig.

8. *Die Länge der Gauben und Zwerchgiebel darf 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.*

§ 6 - First

1. Die Firstrichtung richtet sich, soweit festgesetzt, nach dem Bebauungsplan. Ausnahmen sind möglich, wenn sie städtebaulich (z.B. Hervorhebung einer städtebaulichen Situation) und gestalterisch unbedenklich sind.

2. Die Firsthöhe beträgt jeweils über Fußbodenoberkante (Rohbaumaß) max. 9,75 m, bei Pultdächern max. 7,50 m.

§ 7 - Traufe

Die Traufhöhe (TH) darf folgende Höhen gemessen *über Fußbodenoberkante (Rohbaumaß)* in Flucht der Außenseite des traufenseitigen Mauerwerkes bis Oberkante Dachsparren, nicht überschreiten.

- a) bei 1-gesch. Gebäuden (mit und ohne 2. Vollgeschoß nach § 2 Abs. 5 BauO NRW im ausgebautem Dachgeschoß) max. 4,50 m.
- b) bei *zwingend* 2-gesch. Gebäuden max. 6,50 m.

§ 8 - Sockelhöhe

Die Sockelhöhe (SH) des Gebäudes beträgt max. 0,50 m, gemessen von fertiger Straßenkrone bis Fußbodenoberkante Erdgeschoß (Rohbaumaß), *es sei denn, im Bebauungsplan werden andere Festsetzungen getroffen, z.B. in Form einer absoluten Höhe über Normalhöhennull.*

§ 8a - Höhenlage

Als einzuhaltende Mindesthöhe der Geländeoberfläche der Baugrundstücke und als Bezugshöhe für die Festsetzungen der §§ 7 und 8 wird grundsätzlich die Höhe der fertigen Straßenkrone festgelegt, *es sei denn, im Bebauungsplan werden andere Festsetzungen getroffen, z.B. in Form einer absoluten Höhe über Normalhöhennull.* Geringfügige Abweichungen können in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

§ 9 - Drempel

1. Jeweils gemessen von Fußbodenoberkante Dachgeschoß bis Oberkante Dachsparren in Flucht der Außenseite des traufenseitigen Mauerwerks sind Drempel wie folgt zulässig:

- a) bei 1-geschossigen Gebäuden bis max. 0,75 m.
- b) bei 1-geschossigen Gebäuden mit ausgebautem Steildach (mit zulässigem 2. Vollgeschoß nach § 2 Abs. 5 BauO NW im Dachgeschoß) bis max. 0,85 m.

2. Bei 2-geschossigen Gebäuden sind Drempel unzulässig. Konstruktive Widerlager sind bis zu einer Höhe von 0,375 m zulässig.

§ 10 - Außenwände

1. Für die Außenwände sind nur Verblendmauerwerk oder Verkleidungen aus Holz, Putz, *Faserzement- und Kunststoffplatten* und kleinformatige Natur- oder Kunstschieferplatten zulässig *sowie Verblendmauerwerksimitationen (Riemchen)*. Dazu gehört auch mit Verblendsteinen ausgemauertes Fachwerk und geschlammtes Mauerwerk.

2. Folgende Materialien und Konstruktionen sind für Außenwände, Stützen und sonstige tragende Bauteile nicht zulässig: Keramik, Kleinmosaik, unstrukturiertes Metall, Imitationen (z.B. Fachwerkimitation), polierte Werksteinverkleidungen und spiegelnde Oberflächen.

3. Die Verwendung von *kräftigen* Colorfarben bei Putzfassaden *oder solchen für Faserzement- und Kunststoffplatten* ist nicht zulässig.

4. Betonungen von konstruktiven Gebäudeteilen, Fassadengliederungen und Fenstergewänden aus Werkstein- und Betonsonderelementen sind zulässig, sofern der Anteil von Werkstein 20 % und der von Betonelementen 15 % der zugehörigen Geschoßwandfläche nicht überschreitet. Ebenso ist deren Betonung mit den in Nr. 1 genannten Materialien zulässig.

5. Putze sind als glatte Putze und Kratzputze mit unauffälliger Oberflächenstruktur zugelassen. Buntsteinputze und Strukturputze wie Rillen-, Keilschrift-, Wabenwellen- und Kellenwurf- oder Fächerputz sind nicht gestattet.

§ 11 - Anbauten

1. Für 1-geschossige Gebäude mit geneigtem Dach und für Gebäude mit ausgebautem Steildach (2. Vollgeschoß nach § 2 Abs. 5 BauO NRW im Dachgeschoß) sind Erweiterungsbauten nur 1-geschossig mit den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Dachformen *und Flach- sowie Pultdach* zulässig.

2. Bei Erweiterungsbauten in Verlängerung des Hauptgebäudes ist beim Satteldach und Walmdach die Dachneigung des Hauptgebäudes zu übernehmen. Eine Gliederung der straßenseitigen Trauffassade ist in diesem Fall anzustreben.

3. Bei Anbauten im Winkel zur Traufe sind Satteldächer in das Dach des Hauptgebäudes einzuschiften. Die Traufhöhe des Hauptgebäudes ist zu übernehmen. *Der First darf den Hauptfirst nicht überragen.*

§ 12 - Garagen und Nebenanlagen

1. Die Dachneigung bei Garagen und Nebenanlagen darf die Dachneigung des Hauptbaues nicht überschreiten. Eine Begrenzung nach unten wird nicht festgesetzt. Flachdächer sind somit erlaubt.

2. Abweichend von § 7 beträgt die max. Traufhöhe, sofern nicht die BauO NRW etwas anderes bestimmt, für Garagen 3,20 m und für Carports (mit Holzständerkonstruktion überdachte Autoabstellplätze) 3,00 m.
3. Bei 2 oder mehr nebeneinanderliegenden Garagen bzw. Carports ist nur eine einheitliche Bauform zulässig.
4. Im Übrigen gelten die Festsetzungen für Hauptgebäude.

§ 13 - Mülltonnen und sonstige Müllbehälter

1. Außenstellplätze für Mülltonnen und sonstige Müllbehälter sind nur auf rückwärtigen Hofflächen zulässig.
2. Sie sind der Einsicht vom öffentlichen Straßenraum durch folgende Einfriedigungen zu entziehen:
 - a) Abpflanzungen durch Hecken und Sträucher,
 - b) Mauerwerkseinfriedigungen,
 - c) Holzständerwerk mit Holzverschalung,
 - d) Rankgerüste.
3. Müllcontainer aus Waschbeton oder anderen Fertigteilen sind unzulässig.

§ 14 - Einfriedungen

1. Alle straßenseitigen Einfriedungen der Privatgrundstücke sind in Form von Hecken und Gartenzäunen aus Holz und Metall bis zu einer Höhe von max. 60 cm. zulässig. Eingangsbereiche können durch Torpfeiler (Höhe max. 90 cm) in Verblendmauerwerk (entsprechend dem Hauptgebäude) ausgebildet werden. Garagentüren und Einfahrtstore sind als Metallkonstruktion oder als gegliederte Holzkonstruktion ebenfalls bis zu einer Höhe von max. 90 cm zugelassen.
2. Mauern sind *straßenseitig* bis maximal 0,40 m zulässig. Bei Grundstücken, deren Wohngartenbereich von der öffentlichen Verkehrsfläche einzusehen ist, können ausnahmsweise auch höher wachsende Hecken und Zäune bis zu 1,80 m Höhe zugelassen werden, soweit der Sichtwinkel nicht beeinträchtigt wird. Zur Abschirmung des Wohngartenbereiches sind auch Erdwälle bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Wälle mit Hecken oder Zäunen dürfen das Gesamtmaß von 1,80 m nicht überschreiten.
3. Die seitlichen Grundstückseinfriedungen zwischen Gebäudeflucht und hinterer Grundstücksgrenze sowie die hinteren Grundstückseinfriedungen sind in Form von lebenden Hecken, zu begrünenden Holzlatten- oder Maschendrahtzäunen, Stabgitterzäunen, oder *Einfriedungsmauern mit beidseitig gleichem Erscheinungsbild (Putz, Verblendung, Naturstein, Betonstein)* bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Bezugspunkt für die Höhe aller Einfriedungen ist die vor dem Grundstück anzutreffende Höhe des Gehweges bzw. der Mischverkehrsfläche.

§ 15 – Antennen und technische Anlagen

1. Bei Eigenheimbauten ist pro Haus bzw. Doppelhaushälfte nur eine Rundfunk- und Fernsehantennenanlage, die über Dach angebracht werden muss, zulässig. Sie ist den Hauptstraßen abgewandt zu installieren. Bei Mietwohnungsbauten ist eine Gemeinschaftsantenne vorzusehen.
2. Das Aufstellen und Anbringen von Satellitenantennen an Gebäuden, auf Dächern und auf Antennenträgern ist unzulässig, sofern der Durchmesser der Parabolspiegel 0,80 m überschreitet.
3. Satellitenantennen dürfen nicht auf der Fassade, in Fensteröffnungen, an Balkonen und Dachgauben angebracht werden. Antennenanlagen sind nur auf den dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Dachflächen zulässig, sofern nicht technische Erfordernisse dem entgegenstehen. Die Satellitenantennen sind farblich der jeweiligen Dachhaut anzupassen.
4. *Optische Beeinträchtigungen durch technische Anlagen an der Straßenseite sind zu vermeiden.*

§ 16 - Außenanlagen und private Freiflächen

Sichtschutzwände und Pergolen an Terrassen und Freisitzen dürfen aus Holz, Stahl bzw. kombinierten Holz-Glaselementen bzw. Stahl- Glaselementen, *sowie Gabionen* erstellt werden.

§ 17 – Ausnahmen und Befreiungen, Abweichungen

Von den Anforderungen dieser Satzung können im Einzelfall gemäß § 86 Abs. 5 BauO NRW Abweichungen gem. § 73 BauO NRW gewährt werden, wenn dies mit den öffentlichen und städtebaulichen Belangen vereinbar ist.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

TOP 5.: Restfinanzierung der Schaffung weiterer Räumlichkeiten für die U3-Betreuung im Kindergarten St. Jakobus Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: 28/2016

Die **UWG-Fraktion** wünscht, die Prüfungsunterlagen des Kreisjugendamtes und der Kirchengemeinde nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die **CDU-Fraktion** bittet um eine Ergänzung zur Kostenaufstellung der Sitzungsvorlage, in der der ursprüngliche Kostenansatz zur besseren Vergleichbarkeit mit aufgeführt wird.

Beschluss: **Einstimmig**

Der Rat beschließt, die Angelegenheit vor einer endgültigen Entscheidung dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen, damit dieser im Zusammenwirken mit der Zentralrendantur durch Einsicht in die Abrechnungsunterlagen eine Rechnungsprüfung vornimmt.

TOP 6.: 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung)

Sitzungsvorlage-Nr.: 38/2016

Die **Grüne Fraktion** regt an, die Pauschalen für Strom und Heizung (§ 3 Abs. 2 (2)) für jedes Gebäude einzeln zu ermitteln, da diese schon allein aus energetischer Sicht unterschiedlich ausfallen würden.

Der **BM** teilt mit, dass dadurch letztlich eine Ungleichverteilung entstehen würde.

Beschluss: **25 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), des § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TintG NRW) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S .97) der §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NRW) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung):

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der Übergangsheime und Notunterkünfte werden Gebühren erhoben.

Der Gebührensatz beträgt je m² und Monat bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 1

6,92 €

Die Gebühr wird unabhängig von der Belegungszahl nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle m² aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.“

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten für Strom und Heizung als Pauschalbetrag zu entrichten. Die Pauschalen betragen je m² zugewiesener Fläche

- a) für Strom 0,95 €,
- b) für Heizung 1,49 €.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

TOP 7.: Neubestellung der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 37/2016

Der **BM** teilt mit, dass durch eine Rechtsänderung gem. § 11 Abs. 1 BHKG NRW der Rat auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters und nach **Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde** den Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreter bestellt. Sie werden durch den Bürgermeister unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer ihrer Amtszeit von 6 Jahren ernannt und müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein.

Beschluss:

Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn bestellt

- a) Herrn Gemeindebrandinspektor Udo Bußkamp,
wohnhaft Lindenstr. 10, 46354 Südlohn,

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn.

- b) Herrn Brandoberinspektor Hendrik Tenk,
wohnhaft Vitusing 15, 46354 Südlohn,

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Ehrenbeamter für die Dauer von 2 Jahren zum kommissarischen stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn.

Sobald die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die endgültige Bestellung erfüllt sind, wird Herr Tenk als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn bestellt.

TOP 8.: 1. Finanzzwischenbericht 2016 für die Gemeinde Südlohn und ihre Betriebe

Sitzungsvorlage-Nr.: 43/2016

Der **Kämmerer, Herr Wilmers** erläutert ausführlich die Sitzungsvorlage.

Die **UWG-Fraktion** äußert ihren Missmut über die in der Sitzungsvorlage stehende Äußerung, *dass auf eine Verbesserung der Liquidität in den Beschlüssen zum Haushalt 2016 verzichtet wurde*. Die **UWG-Fraktion** betont, dass sie seit Jahren darauf hinweist, dass gespart werden solle und sie wünscht, diese Aussage öffentlich klarzustellen.

Die Verwaltung steht zu dieser Aussage, denn eine Steueranhebung hätte eine Verbesserung der Liquidität, wie von den Wirtschaftsprüfern angemerkt und in anderen Nachbarkommunen bereits beschlossen, zur Folge gehabt. Dies ist eine Tatsache.

Die **Grüne Fraktion** schlägt vor, dass sich die Haushaltskommission zeitnah treffen solle, um liquiditätsverbessernde Maßnahmen zu erarbeiten.

Die Verwaltung wünscht hierzu Vorschläge der Ratsmitglieder.

Beschluss: **Kenntnisnahme**

TOP 9.: Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand § 2b Umsatzsteuergesetz

Sitzungsvorlage-Nr.: 39/2016

(RM Herr Osterholt ist während dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Die **UWG-Fraktion** erklärt, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene und in der Sitzungsvorlage dargestellte Vorgehensweise auch aus ihrer Sicht richtig ist, insbesondere sollte fachliche Beratung eingeholt werden; diese bedeutsame Angelegenheit sollte nicht aus dem „hohle Bauch“ heraus entscheiden.

Die **CDU-Fraktion** trägt vor, dass es aus ihrer Sicht sinnvoll sei, eine kreiseinheitliche Lösung anzustreben.

Darauf entgegnet der **BM**, dass die umsatzsteuerlichen Gegebenheiten jeweils individuell zu betrachten sind, da in jeder Kommune unterschiedliche Sachverhalte bestehen, welche eine jeweils individuelle Entscheidung betreffend die Ausübung des eingeräumten Wahlrechtes erfordert.

Wie in der Sitzungsvorlage beschrieben, wird die Verwaltung die Angelegenheit im Herbst dem Rat zur weiteren Beratung und Entscheidung mit den gewonnenen Erkenntnissen vorlegen.

Beschluss: **Kenntnisnahme**

TOP 10.: Geschenke zu Ehe- und Altersjubiläen

Sitzungsvorlage-Nr.: 41/2016

Mit Ratsbeschluss vom 09.04.2003 wird zu Ehe- und Altersjubiläen (50.-, 60., 65., 70., 75.-jähr. Ehejubiläum, 90. Geb., 95. Geb. und jedes weitere Jahr) ein Blumenstrauß im Werte von 15,00 € und ein Wein- oder Saftpräsent im Werte von 10,00 € oder ein Buch der Gemeinde überreicht. Auf Anregung von **Herrn RM Kahmen**, erster stellvertretender Bürgermeister, wird vorgeschlagen, den Wert für den Blumenstrauß zu erhöhen, auch im Hinblick auf die Preissteigerungen der letzten Jahre.

Die **SPD-Fraktion** schlägt vor, bereits ab dem 80. Lebensjahr und dann alle weiteren 5 Jahre ein Blumenstrauß und ein Buch der Gemeinde zu überreichen.

Anmerkung:

Zurzeit wohnen 91 Personen im Alter von 80 und 85 Jahren in der Gemeinde Südlohn

Die **UWG-Fraktion** schlägt vor, es so zu belassen, auch aufgrund der hohen Anzahl an Jubilaren.
Die **CDU-Fraktion** schließt sich der UWG-Fraktion an.

Einvernehmlich wird vorgeschlagen, den Blumenstrauß auf 25,00 € zu erhöhen.

Beschluss: **25 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme

Zu Ehe- und Altersjubiläen werden ab sofort

1. Ehejubiläen

Ab der Goldhochzeit schenkt die Gemeinde einen Blumenstrauß in Höhe von 25,00 €. Zudem wird ein Sachgeschenk (Sekt-, Wein- oder Saftpräsent, Buch u.ä.) überreicht. Eine weitere Gratulation erfolgt beim 60., 65., 70., 75. Ehejubiläum.

2. Altersjubiläen

Zur Vollendung des 90., 95. und jeden weiteren Lebensjahres überreicht die Gemeinde jeweils einen Blumenstrauß in Höhe von 25,00 €. Zudem wird ein Sachgeschenk (Sekt-, Wein- oder Saftpräsent, Buch u.ä.) überreicht.

TOP 11.: Antrag der SPD-Fraktion betr. Umbesetzung eines Sachkundigen Bürgers und eines stellv. Sachkundigen Bürgers nach §§ 50 und 58 GO

Sitzungsvorlage-Nr.: 29/2016

Beschluss: **Einstimmig**

In Änderung der Beschlüsse vom 25.06.2014 wird der sachkundige Bürger Herr Siegfried Reckers, Lohner Brook 2, Südlohn, an Stelle der ausgeschiedenen Frau Cornelia Laniewski als Mitglied des Schul-, Jugend- und Sozialausschusses bestellt.

In Änderung der Beschlüsse vom 25.06.2015 wird der sachkundige Bürger Hermann Artz, Fresenhorst 9, Südlohn, an Stelle der ausgeschiedenen Frau Cornelia Laniewski als stellvertretendes Mitglied im Kultur- und Sportausschuss bestellt.

**TOP 12.: Entsendung von Vertretern der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
- Entsendung von Vertretern in den Beirat des SOMIT e.V.**

Sitzungsvorlage-Nr.: 45/2016

Beschluss: **Einstimmig**

In den Beirat des SOMIT e.V. werden folgende Mitglieder entsandt:

Organisation Organ bzw. Gremium	Anzahl	Vertreter	Stellvertreter
Vertreter in Organen von Beteiligungsgesellschaften			
Beirat SOMIT e.V.	5 Vertreter	1. Herr Alois Kahmen CDU 2. Herr Jörg Battefeld UWG 3. Frau Rita Penno SPD 4. Herr Maik van de Sand Grüne 5. Herr Jörg Schlechter FDP	1. Herr Ingo Plewa CDU 2. Herr Ludger Rotz UWG 3. Frau B. Seidensticker-Beining SPD 4. Herr Josef Schleif Grüne 5. kein Vertreter

TOP 13.: Mitteilungen und Anfragen

13.1.: Veränderung bei den Führungskräften in der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Brüning ist während dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Der **BM** teilt die Veränderungen bei den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn in 2016 mit:

1. Neue Leitung der Feuerwehr

- GBI Leo Schrote, seit dem 01.09.1999 Leiter (= bislang längste Amtszeit eines Gemeindebrandmeisters/Wehrführers/Leiters), scheidet wegen Erreichens der Altersgrenze aus.
- GBI Udo Bußkamp, bislang stellv. Leiter, wird neuer Leiter
- BOI Hendrik Tenk wird neuer stellv. Leiter

Die Verabschiedung von GBI Schrote soll am Samstag, 21.05.2016, im Feuerwehrgerätehaus in Südlohn stattfinden.

Zugleich findet die Einführung der neuen Leitung der Feuerwehr statt.

2. Neue Zugführung im LZ Oeding

- BI Erwin Doods gibt auf eigenem Wunsch vor Erreichen der Altersgrenze seine Funktion als Löschzugführer ab. Er möchte den Nachwuchskräften Platz machen.
- BI Manfred Sicking, bislang stv. LZF, wird sein Nachfolger als LZF
- BI Jean Christoph Kastern wird neuer stellv. LZF

Die Verabschiedung von BI Doods als LZF findet in einer Feierstunde im Rahmen des Übungsabends am 02.05.2016 statt.

Zugleich erfolgt die Einführung der neuen Löschzugleitung.

3. Neue Zugführung im LZ Südlohn

- BI Günter Wenning wird Ende 2016 wegen Erreichens der Altersgrenze am 16.12.2016 die Zugführung abgeben.
- BI Georg Brinkmann, bislang stv. LZF, wird vorauss. sein Nachfolger als LZF
- UBM Karsten Tenk wird neuer stellv. LZF

Beschluss: -/-

13.2.: Blendung der Autofahrer durch die Flutlichtmasten am Sportplatz im Ortsteil Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

In der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung am 24.02.2016 wurde vorgetragen, dass die Autofahrer auf der Winterswyker Straße durch die Flutlichtmasten vom Sportplatz geblendet werden. Die Verwaltung hat den Auftrag zur Prüfung erhalten.

Die vorgenannten Flutlichtmasten einschl. Leuchtköpfe wurden im Oktober 2013 gem. dem Stand der Technik geliefert und aufgestellt.

Auf Anfrage bei der Lieferfirma in Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro für Bauwesen, Flutlicht, Elektrotechnik, Rößler, Düsseldorf, wurde hierzu wie folgt Stellung genommen:

Lichtimmissionen in der Umgebung der Flutlichtbeleuchtungsanlage sind grundsätzlich natürlich möglich. Ob diese – gleich an Wohnbebauungen oder Verkehrswegen – zu- oder ggfls. auch unzulässig sind kann pauschal aber nicht beurteilt werden. Zwischen der subjektiven zulässigen und einer objektiven unzulässigen Blendung ist oftmals nur sehr schwer zu differenzieren.

Wie o.g. ist eine unzulässige Lichtimmission im Umfeld einer Flutlichtbeleuchtungsanlage aber möglich.

Soll dies überprüft werden, so müsste eine messtechnische Überprüfung der Leuchtdichte erfolgen.

Nach meiner Information sind dort – zumindest bei der Neuerrichtung – asymmetrische Planflächenstrahler nach dem aktuellen Stand der Beleuchtungstechnik installiert worden, die die Lichtimmissionen im Umfeld der Sportanlage minimieren. Ein Unterschreiten der Grenzwerte der Licht-Leitlinie für die Raumaufhellung und Blendung und damit ein immissionskonformer Betrieb der Flutlichtanlage nach dem BImSchG ist damit jedoch nicht automatisch sicher gestellt.

Je nach Umgebungssituation können dann noch zusätzlich Blendraster und/oder Blendschuten erforderlich sein die eine Tragfähigkeitsreserve für zusätzliche Schnittgrößen benötigen und Einfluß auf die Maststatik und die Fundamente haben und dann einen Mehrpreis für Masten, Fundamente und Statik bedeuten. Nachgewiesen und dimensioniert werden derartige Minderungsmaßnahmen durch ein Lichtimmissionsgutachten – im Normalfall durch beispielsweise eine Auflage aus der Baugenehmigung. Derartige Nachweise sind grundsätzlich Bauherrensache.

Es wurden bisher weder von der Polizei noch von dem Landesbetrieb Straßenbau als Straßenbaulastträger irgendwelche Bedenken zu Blendwirkungen der Flutlichtstrahler auf den Straßenverkehr vorgetragen. Seitens der Verwaltung wird hierzu kein Handlungsbedarf gesehen.

Beschluss: -/-

13.3.: Verkehrssicherheitsmaßnahmen im Bereich der B 70 im Ortsteil Oeding, Pingelhook / Oedinger Busch

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

In der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung am 24.02.2016 wurde unter TOP 2: „Anbindung GE/GI-Gebiet Pingelhook III an die B 70“ vorgetragen, das Ortseingangsschild aus Verkehrssicherheitsgründen bis zum Ende der Bebauung zu versetzen und dieses beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Der Antrag wurde im Rahmen eines Anhörungsverfahrens vom Straßenverkehrsamt an den Landesbetrieb Straßenbau weiter geleitet; vom Landesbetrieb wurde wie folgt Stellung genommen:

Nach der Ziff. I der Verwaltungsvorschrift zu den Zeichen 310/311 sind Ortstafeln in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den Ort einwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden. Vorliegend erfolgt jedoch die Erschließung der bebauten Grundstücke im angrenzenden Gewerbe- bzw. Wohngebiet, eindeutig nicht von der Bundesstraße aus. Somit ist die Regelvoraussetzung der Verwaltungsvorschrift für die beantragte Umsetzung des Ortschildes nicht erfüllt.

Davon unabhängig wird eine Ortstafel an einem Standort, der erkennbar keinen typischen Ortseingang darstellt, keine Akzeptanz beim Autofahrer zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h finden und damit eine Sicherheit vortäuschen, die nicht da ist.

Einer Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h kann ich aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

Bereits 660 m vor der Ortstafel steht das 1. VZ mit 70 km/h, welches nach Einmündungen wiederholt wird, so dass durchgängig bis zur OT auf 660 m 70 km/h vorgeschrieben ist. Der Streckenabschnitt im Bereich der 70 km/h sowie der Bereich davor ist hinsichtlich Unfälle unauffällig. Aus meiner Sicht gibt es gemäß § 45 Absatz 9 StVO keine über das normale Maß hinausgehende Gefahrenlage, die eine weitere Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich/möglich macht.

Mit dem Straßenverkehrsamt wurde vereinbart, diese Angelegenheit vor Erteilung eines negativen Bescheides zunächst ruhen zu lassen und hierüber in der nächsten Verkehrsschau (vorauss. im Mai 2017) erneut zu sprechen.

Beschluss: -/-

13.4.: Kosten durchgängige Beleuchtung des Fuß-/Radweges entlang der K 21 und im Pingelerhook

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Kh. Lüdiger ist während dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Der Gemeinderat hat am 10.02.2016 zu dem o.a. TOP mehrheitlich beschlossen, die Verwaltung damit zu beauftragen, bei der SVS die Kosten für eine durchgängige Beleuchtung dieser beiden Straßenzüge zu erfragen.

Die Angebote der SVS liegen vor.

Variante 1 = 198.466,70 €, Variante 2 = 202.656.81 €.

Angebot



Auftraggeber

Name Gem. Südlohn
 Straße Haus-Nr Winterwyker Str. 1
 PLZ / Ort 46354 Südlohn

Anlagenadresse

Straße Haus-Nr **Radweg**
 PLZ
 Ort

Kalkulation Tiefbau, Kabellegung und Leuchten setzen für die Erstellung der Beleuchtung längs des Radweges an der K21 AN 1.

(67 Leuchenträger, Trilux Cuvia LED 28 Watt)
 Unterhaltungskosten: 67 x 108,96€= 7.300,32 € / Jahr

VARIANTE 1

Materialkosten		15.327,60 €
Tiefbaukosten		45.260,16 €
Tiefbau und Kabellegung		60.587,76 €
67 Leuchten (1.584,94€/Stück)		106.190,98 €
	Summe	166.778,74 €
	Umsatzsteuer	19,00% 31.687,96 €
	Gesamt	198.466,70 €



Angebot

Auftraggeber

Name Gem. Südlohn
 Straße Haus-Nr Winterwyker Str. 1
 PLZ / Ort 46354 Südlohn

Anlagenadresse

Straße Haus-Nr **Radweg**
 PLZ
 Ort

Kalkulation Tiefbau, Kabellegung und Leuchten setzen für die Erstellung der Beleuchtung
 langs des Radweges an der K21 AN 1. *1 Ringelstein*

(71 Leuchenträger, Trilux Cuvia LED 28 Watt)
 Unterhaltungskosten: 71 x 108,96€ = 7.736,16 € / Jahr

VARIANTE 2

Materialkosten		15.033,55 €
Tiefbaukosten		42.735,55 €
Tiefbau und Kabellegung		57.769,10 €
71 Leuchten (1.584,94€/Stück)		112.530,74 €
	Summe	170.299,84 €
	Umsatzsteuer	19,00% 32.356,97 €
	Gesamt	202.656,81 €

Beschluss: -/-

13.5.: Normenkontrollverfahren Baugebiet "Burloer Straße West"

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Kh. Lüdiger ist während dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Die Verhandlung zum Normenkontrollverfahren Baugebiet „Burloer Straße West“ findet am **Donnerstag, 23.06.2016, 10.15 Uhr**, Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiirchplatz 5, 48143 Münster, Sitzungssaal II statt.

Beschluss: -/-

13.6.: Hofstelle Heisterborg

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Kh. Lüdiger ist während dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

RM Frau Nienhaus erkundigt sich nach der weiteren Vorgehensweise betreffend die Stallgebäude der Hofstelle Heisterborg. Der **BM** verweist auf den nichtöffentlichen Teil.

Beschluss: -/-

13.7.: Zustand Leegen Weg

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Kh. Lüdiger ist während dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

RM Frau Nienhaus erkundigt sich nach dem Zustand des Leegen Weges im Ortsteil Südlohn. Sie hat Befürchtungen, dass die Randbefestigung im Zuge von Auffahrten auf den Acker von schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen beschädigt werden könnte und schlägt vor, eine Feldüberfahrt anzulegen. Die Verwaltung wird den Landwirten sprechen.

Beschluss: -/-

13.8.: Glasfaserverlegung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Herr Kh. Lüdiger ist während dieses Tagesordnungspunktes nicht im Sitzungssaal anwesend.)

RM Herr van de Sand wünscht eine Übersicht hinsichtlich der Verlegung von Glasfaserleitungen.

Der **BM** teilt mit, dass in der Verwaltung Übersichten/Karten zur Einsichtnahme bereitliegen. Die Fa. Epcan hat sich auf der letzten Gewerbeschau im April diesen Jahres vorgestellt. Nachbarschaften sollten sich zusammenschließen, um ihr Interesse bei der Verwaltung zu bekunden.

Beschluss: -/-

13.9.: Freies WLAN

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Herr RM Schleif fragt nach den Möglichkeiten des Projektes „Freifunk“ und wie weit die Planungen seien. Die Verwaltung teilt mit, dass die Thematik „Freifunk“ eine private Initiative ist. Der Verwaltung ist bekannt, dass im Ortskern des Ortsteils Südlohn bereits mehrere Unternehmer Freifunkmöglichkeiten geschaffen haben.

Die Verwaltung ist dabei, kostenfreie WLAN-Hotspots einzurichten, etwa im Ortsteil Oeding um das Rathaus herum.

Beschluss: -/-

13.10.: Anschaffung von gemeindlichen Fahrzeugen

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Icking erkundigt sich nach dem Stand der Beschaffung für einen Pritschenwagen und einen Schlepper für den Bauhof.

Der **BM** antwortet, dass beide Fahrzeuge bereits im Einsatz sind.

Beschluss: -/-

13.11.: Pressebericht im Lokalteil in Stadtlohn betr. DRK-Ortsverein erweitert Fahrzeughallen und Mannschaftsräume

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Engbers fragt nach, inwieweit die Gemeinde Südlohn mit involviert sei, eine Koordinationsstelle für ehrenamtliche Arbeit im Kreis Borken zu installieren, wie es in der Pressemitteilung im Lokalteil Stadtlohn am 16.04.2016 zu lesen war.

Der **BM** kann hierzu derzeit keine Auskunft geben. Möglicherweise ist die Pressedarstellung insoweit etwas missverständlich.

Beschluss: -/-

13.12.: Sachstand Grundstücksverkäufe im Gewerbegebiet im Ortsteil Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Battfeld erkundigt sich nach dem Sachstand der Grundstücksverkäufe im Gewerbegebiet im Ortsteil Oeding und wann Gewerbetreibende sich ansiedeln können.

Die Verwaltung teilt mit, dass Planungsaufträge für die Baustraße und Kanalisation bereits vergeben werden und der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes in der nächsten Ratssitzung voraussichtlich beschlossen werden kann.

Beschluss: -/-

13.13.: Baugebiet Burloer Straße West

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Osterholt erkundigt sich nach dem Grundstückskaufinteresse im Baugebiet Burloer Straße West. Der **Kämmerer Herr Wilmers** teilt mit, dass zwei Grundstücke in diesem Jahr verkauft wurden. Der **BM** teilt weiter mit, dass Baugenehmigungen erteilt werden, somit kein Baustopp vorliegt und durch die gegenwärtige Bautätigkeit ein leichtes Anziehen des Interesses zu spüren ist.

Beschluss: -/-

13.14.: Ortsumgehung Oeding - Umgehungsstraßenplanung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Kahmen erkundigt sich, wie viele Einwendungen zur Umgehungsstraßenplanung eingegangen seien. Der **BM** teilt mit, dass die Einwendungen bei dem Landesbetrieb Straßen NRW eingehen; die Anzahl

der Einwendungen müsste dort seitens der Verwaltung abgefragt werden. **RM Herr Kahmen** bittet um die Bekanntgabe der Anzahl in der nächsten Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung. Der **BM** erwidert, dass die Einwendungen nur die Änderungen im Deckblattverfahren betreffen.

Beschluss: -/-

13.15.: Zustand Straße "Buschweg"

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Schleif nimmt Bezug auf folgenden Niederschriftauszug des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 24.02.2016 und fragt nach der Klassifizierung der Straßen.

RM Herr Stöttke stellt folgende schriftliche Anfrage:

„In der letzten Woche war der Zeitung zu entnehmen, dass sich auf Grund des schlechten Zustandes des Wirtschaftsweges „Buschweg“ durch auf der Straße liegende Steine schon zu mehreren Fahrradunfällen gekommen ist. Ist der Verwaltung bekannt, wie viele Unfälle sich ereignet haben und sind die Namen der Unfallgeschädigten bekannt?“

Die Verwaltung erläutert, dass der Polizei und der Verwaltung keine Unfälle bekannt sind. Bei dem „Buschweg“ handelt es sich nicht um einen Wirtschaftsweg, sondern um eine Baustraße im Baugebiet „Burloer Straße West“. Die Fläche dieser Straße bis zur ersten südlichen Einmündung ist im Eigentum der Gemeinde Südlohn. Das Teilstück bis zur zweiten südlichen Einmündung befindet sich zum Teil im privaten Eigentum. Die in der Zeitung abgebildete Pfütze befindet sich auf Privatgrund. Das stehende Wasser in diesem Bereich kommt vom angrenzenden Acker. Größere Schlaglöcher sind auf den Flächen der Gemeinde nicht vorhanden. Auch ist es für eine Baustraße zumutbar, dass in Teilbereichen Schotter auf der Straße liegt.

Die Verwaltung teilt ergänzend mit, dass der Buschweg früher im Außenbereich lag und im Zuge des Baugebietes „Burloer Straße West“ überplant wurde und dadurch eine Widmung nach Endausbau der Straße erfolgen wird, wie alle anderen Straßen in diesem Baugebiet auch.

Beschluss: -/-

13.16.: Vermarktung von Grundstückesn im Baugebiet Burloer Straße West im Internet

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Frau RM Seidensticker-Beining fragt nach, wer die Aktualisierung der Grundstücksvermarktung Baugebiet Burloer Straße West im Internet vornimmt. Sie habe gehört, dass die Angaben nicht aktuell seien. Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine Aktualisierung erst nach dem jeweiligen Ratsbeschluss zum Grundstücksverkauf erfolgt.

Beschluss: -/-

Christian Vedder
Bürgermeister

Eva Mensing
Schriftführerin